

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 31. Januar 1961	Nr. 8 <sup>ö</sup>
Tag	Inhalt	Seite
24.1.61	Dritte Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Besteuerungsregelung - .....	31
19.1.	61 Anordnung Nr. 2 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine .....	33
18.	1.61 Anordnung Nr. 3 über den Direktbezug. — Handelsspannteilung — .....	34
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	34

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Entschädigungsgesetz.  
— Besteuerungsregelung —**

**Vom 24. Januar 1961**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz - Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. -257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerbefreiungen

(1) Die nach § 7 des Gesetzes entstehenden Zinseinkünfte für den Zeitraum vom Tage der Inanspruchnahme bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens (im folgenden „Zinseinkünfte“ genannt) sind bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik von der Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn die pro Jahr errechneten Zinsen

- a) bei Empfängern von Arbeitseinkommen, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder Kommissionseinzelhändlern den Betrag von 720 DM,
- b) bei Rentnern, Hausfrauen und anderen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht steuerpflichtig und auch nicht mit ihren Ehegatten oder Eltern zusammenzuveranlagten sind, sowie bei Empfängern von Fürsorgeunterstützung, Stipendien und anderen staatlichen Unterstützungen den Betrag von 1200 DM

nicht übersteigen.

(2) Die Steuerfreiheit für die Zinseinkünfte bis 720 DM der im Abs. 1 Buchst. a genannten Bürger wird auch gewährt, wenn diese neben dem Arbeitseinkommen, dem Einkommen als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder dem Einkommen aus dem Kommissionshandel und den Zinseinkünften noch andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte beziehen.

(3) Beziehen die im Abs. 1 Buchst. b genannten Bürger neben Renten, Stipendien oder anderen staatlichen Unterstützungen und den Zinseinkünften noch andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte von mehr als 1200 DM jährlich, richtet sich die Besteuerung der Zinseinkünfte nach § 2.

(4) Maßgebend für die Beurteilung der Steuerfreiheit (Abs. 1) sind die Verhältnisse am 31. Dezember 1959, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1960 bzw. die Verhältnisse am Tage der Inanspruchnahme, wenn die Grundstücke nach dem 31. Dezember 1959 in Anspruch genommen wurden.

(5) Für die Feststellung, ob andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte bezogen wurden, sind die Verhältnisse des Jahres 1959 maßgebend, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1960 bzw. die Verhältnisse des Jahres der Inanspruchnahme, wenn sie nach dem 31. Dezember 1959 in Anspruch genommen wurden.

(6) Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, -werden wie Bürger der Deutschen Demokratischen Republik behandelt. Das gilt auch für die folgenden Bestimmungen.

§ 2

Besteuerung der Zinseinkünfte

(1) Tritt die Steuerbefreiung nach § 1 nicht ein, so werden die Zinseinkünfte bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, westdeutschen oder Westberliner Bürgern für den Zeitraum vom Tage der Inanspruchnahme des Grundstücks bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens zusammengefaßt nach dem geltenden Einkommensteuertarif (Tarif K), Steuerklasse 1, besteuert.

(2) Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt getrennt von den übrigen Einkünften des Bürgers. Umfaßt die Zinsgutschrift einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, so wird die nach Abs. 1 sich ergebende Einkommensteuer um 30% ermäßigt.

(3) In allen anderen im § 1 bzw. § 2 Absätze 1 und 2 nicht genannten Fällen sind die Zinseinkünfte zusam-

\* 2. DB (GBl. I 1960 S. 338)